

In Zeile 148 und 149 des Papiers über die Ergebnisse der Sondierungen von CDU, CSU und SPD vom 8.3.2025 heißt es: „Gastronomie unterstützen: Um Gastronomie und Verbraucher zu entlasten, werden wir die Umsatzsteuer für Speisen dauerhaft auf sieben Prozent reduzieren.“ Wer nun in dem Glauben ist, dass es sich nur um eine Subvention handelt, sollte sich einmal mit den verschiedenen Mehrwertsteuersätzen und den Möglichkeiten des Verzehrs auseinandersetzen. Currywurst im Sitzen im Imbiss = 19%, im Sitzen auf einer Parkbank = 7%, zum Mitnehmen = 7%, Stehimbiss = 7%; Catering mit Porzellangeschirr = 19%, mit Plastikgeschirr = 7%, mit Tischen = 19%, mit Chafing Dishes = 19%; Lieferdienst im Restaurant auf Porzellantellern = 19%, nach Hause geliefert ohne Besteck = 7%; Kantine: Schulkantine = 19%, Unikantine = 7%, Bürokantine = 19%; Hotelfrühstück und weitere Verpflegung = 19%; Coffee to go: schwarzer Kaffee = 19%, Latte Macchiato und andere Milchmischgetränke = 7%. Diese Kurzdarstellung zeigt, dass die Einführung des einheitlichen Steuersatzes auch im Steuervollzug für Erleichterungen sorgt. Die voraussichtlichen Mindereinnahmen des Staates in der Kassenwirkung werden von der Bundesregierung für 2026 auf ./ 3,7 Mrd. Euro, 2028 auf ./ 3,8 Mrd. Euro und 2029 auf ./ 3,9 Mrd. Euro geschätzt (Drs. 20/15078, 11). Verhaltensanpassungen sind in den Zahlen nicht enthalten. Naturgemäß liegen keine Erkenntnisse zu gesamtwirtschaftlichen Auswirkungen solcher Steuerschätzungen auf das Konsumverhalten und damit die Umsatzentwicklung vor. Bleiben die Preise unverändert, ergeben sich mittelbare Gegenfinanzierungseffekte über die Ertragsteuern, weil Gewinne steigen bzw. Verluste sich minieren. Zudem ist ein Beitrag zum Bürokratieabbau zweifelsohne gegeben.



Prof. Dr. Michael  
Stahlschmidt,  
Ressortleiter Steuerrecht

## Entscheidungen

### **BFH: Teilnahme des Sonderbetriebsverlustes an Verlustausgleichsbeschränkung – Verfassungsmäßigkeit des § 15b Abs. 1 EStG**

1. Die Ausgleichs- und Abzugsbeschränkung für Verluste im Zusammenhang mit einem Steuerstundungsmodell nach § 15b Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes (EStG) setzt nicht voraus, dass sich eine Investition als betriebswirtschaftlich nicht oder wenig sinnvoll darstellt (Bestätigung der Rechtsprechung).

2. Handelt es sich bei dem Steuerstundungsmodell um eine Personengesellschaft, erfasst § 15b Abs. 1 EStG auf der Rechtsfolgende auch den Sonderbetriebsverlust des Mitunternehmers.

3. Die Verlustausgleichs- und -abzugsbeschränkung nach § 15b EStG verstößt auch im Fall sogenannter definitiver Verluste nicht gegen Art. 3 Abs. 1 des Grundgesetzes.

**BFH**, Urteil vom 21.11.2024 – IV R 6/22

(Amtliche Leitsätze)

Volltext: [BB-ONLINE BBL2025-661-1](#)

unter [www.betriebs-berater.de](#)

### **BFH: Tantiemезahlungen an den Minderheitsaktionär als verdeckte Gewinnausschüttungen**

Eine Vergütungsvereinbarung zwischen einer AG und einem Vorstandsmitglied, das zugleich Minderheitsaktionär der AG ist, genügt nur dann dem Fremdvergleich nicht, wenn die Umstände des Einzelfalles eindeutig darauf schließen lassen, dass sich der Aufsichtsrat bei der Vergütungsvereinbarung einseitig an den Interessen des Vorstandsmitglieds ausgerichtet hat. Davon ist bei einem Aufsichtsrat, der mit Personen besetzt ist, die dem als Minderheitsaktionär beteiligten Vorstandsmitglied nicht nahestehen, nur auf der Grundlage besonderer Umstände auszugehen.

**BFH**, Urteil vom 24.10.2024 – I R 36/22

(Amtlicher Leitsatz)

Volltext: [BB-ONLINE BBL2025-661-2](#)

unter [www.betriebs-berater.de](#)

### **BFH: Abzug ausländischer Steuern im gewerbsteuerrechtlichen Organkreis**

1. Die von einer AG (als Organgesellschaft) über einen Investmentfonds bezogenen (Streu- besitz-)Dividenden von in- und ausländischen Kapitalgesellschaften sind in vollem Umfang in die gewerbsteuerrechtliche Bemessungsgrundlage (Gewerbeertrag) einzubeziehen.

2. Einem Abzug der ausländischen Quellensteuern nach § 34c Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes – EStG – (ausschließlich) bei der Ermittlung des Gewerbeertrags im gewerbsteuerrechtlichen Organkreis steht bereits die Bezugnahme von § 7 des Gewerbebesteuergesetzes auf den „Gewinn aus Gewerbebetrieb“ entgegen, wodurch für die Ermittlung des Gewerbeertrags an die Ermittlung des körperschaftsteuerrechtlichen Gewinns angeknüpft wird.

3. Ein Abzug nach § 34c Abs. 2 EStG ausschließlich bei der Ermittlung des Gewerbeertrags der AG (mit Wirkung auf den für den Organkreis zusammenszurechnenden Gewerbeertrag) wäre (auch) deshalb nicht möglich, weil es im Organkreis aufgrund der Anwendung von § 8b Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes (KStG) auf der Grundlage des § 15 Satz 1 Nr. 2 Satz 1 KStG zu einer ertragsteuerlichen Steuerfreistellung kommt.

**BFH**, Urteil vom 16.10.2024 – I R 16/20

(Amtliche Leitsätze)

Volltext: [BB-ONLINE BBL2025-661-3](#)

unter [www.betriebs-berater.de](#)

### **BFH: Steuerfreiheit einer als Sonderbetriebseinnahme erfassten Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 12 S. 2 EStG**

1. Eine Aufwandsentschädigung, die ein Mitunternehmer als Präsident einer Berufskammer er-

zielt, ist durch die betriebliche Tätigkeit der Mitunternehmerschaft veranlasst. Sie gehört bei unmittelbarer Auszahlung an den Mitunternehmer zu dessen Sonderbetriebseinnahmen.

2. Aufwendungen der Mitunternehmerschaft für die betriebliche Tätigkeit sind durch die ehrenamtliche Tätigkeit des Mitunternehmers als Präsident einer Berufskammer (mit-)veranlasst. Sie sind bei der Prüfung, ob eine Aufwandsentschädigung ausschließlich Betriebsausgaben der ehrenamtlichen Tätigkeit ersetzt, zu berücksichtigen.

3. § 48 der Finanzgerichtsordnung i. d. F. des Art. 27 des Kreditwirtschaftsförderungsgesetzes gilt auch für im Zeitpunkt seines Inkrafttretens am 01.01.2024 bereits anhängige Klageverfahren (Anschluss an Urteil des Bundesfinanzhofs vom 08.08.2024 – IV R 1/20, zur amtlichen Veröffentlichung bestimmt).

**BFH**, Urteil vom 19.11.2024 – VIII R 29/23

(Amtliche Leitsätze)

Volltext: [BB-ONLINE BBL2025-661-4](#)

unter [www.betriebs-berater.de](#)

### **BFH: Sogenannte gemischte Aufwendungen als verdeckte Gewinnausschüttungen**

NV: Zur Frage der Zulässigkeit einer Revision, die im Kern die tatsächliche Würdigung des Finanzgerichts angreift, dass bei einer Kapitalgesellschaft, die nach ihrem Geschäftszweck am Profifußballbetrieb teilnimmt, keine verdeckten Gewinnausschüttungen insoweit anzusetzen sind, als auf Jugend-Fußballmannschaften (U12 bis U16) eines an der Gesellschaft beteiligten gemeinnützigen (Sport-)Vereins entfallende Aufwendungen im Zusammenhang mit einem Nachwuchsleistungszentrum und der Ausgabe von Freikarten zum Stadionbesuch getragen wurden.

**BFH**, Beschluss vom 24.10.2024 – I R 40/21